

REGELBEISPIELE M = 1:200

bei Anbauten auch Pultdach bzw. Flachdach

Dachneigung: Dachneigung ist entsprechend der Geschoss- wie Hauptgebäude

II (E+I) : 19° - 23° II (E+D) : 30° - 39° bzw. bei Errichtung an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe Dachneigung und Dachdeckung an das an der Grenze bestehende Gebäude anzugleichen.

wie Hauptgebäude

U+I+D: 30°-39° II (E+I): 19°-23° II (E+D): 30°-39°

Hauptgebäude

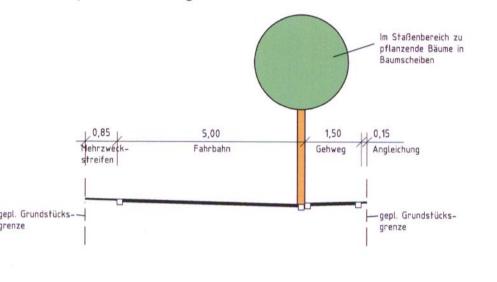
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 30° keine Dachgauben zulässig zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schlepp- Carports zulässig dach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren extensiv begrünte Dächer zulässig Drittel der Dachfläche errichtet werden. Extensiv begrünte Dächer und Fassaden sind zulässig.

Nebengebäude

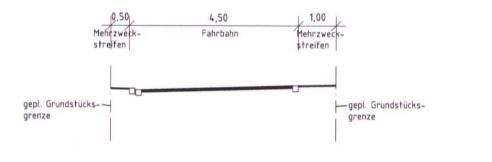
Fassadenbegrünung zulässig

mögliche Straßenquerschnitte M = 1:100

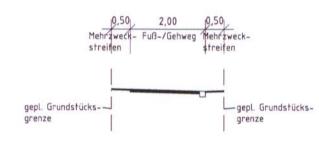
Haupterschließungsstraße



Nebenerschließungsstraße



Fuß-/Radweg



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 22.03.2007 die 6. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Weinbergmühle" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2008 hat in der Zeit vom 26.05.2008 bis 09.06.2008 stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2008 wurden zur frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2008 beteiligt.

Der Änderungsplanentwurf in der Fassung vom 26.06.2008 wurde vom Stadtrat Cham in der Sitzung vom 26.06.2008 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.06.2008 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.07.2008 bis 21.08.2008 öffentlich

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.06.2008 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.07.2008 gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Die Stadt Cham hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2008 den Änderungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.10.2008 als Satzung beschlossen.

Cham, den 21.11.2008

Erste Bürgermeisterin

Die als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" wurde am 24.01.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215

BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den 26.01.2009

Erste Bürgermeisterin



Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI I S. 3316) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.09.2007 (GVBI S. 958) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung vom 20.11.2008 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist der Lageplan M = 1:1.000 vom 09.10.2008 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung

Der Änderungsplan besteht aus:

1) Übersichtslageplan M = 1:5.000 vom 09.10.2008

2) Lageplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1.000 vom 09.10.2008 3) Begründung mit Umweltbericht und Textliche Festsetzungen/Hinweisen vom 09.10.2008

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung und Erweiterung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Erste Bürgermeisterin

B.Nr. 04.13.02.IV Weinbergmühle 4. Aenderung B.Nr. 04.13.02.03 Weinbergmühle 3. Erweiterung

Rechtskraft seit 24.01.2009

STADT CHAM



6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

"Weinbergmühle"

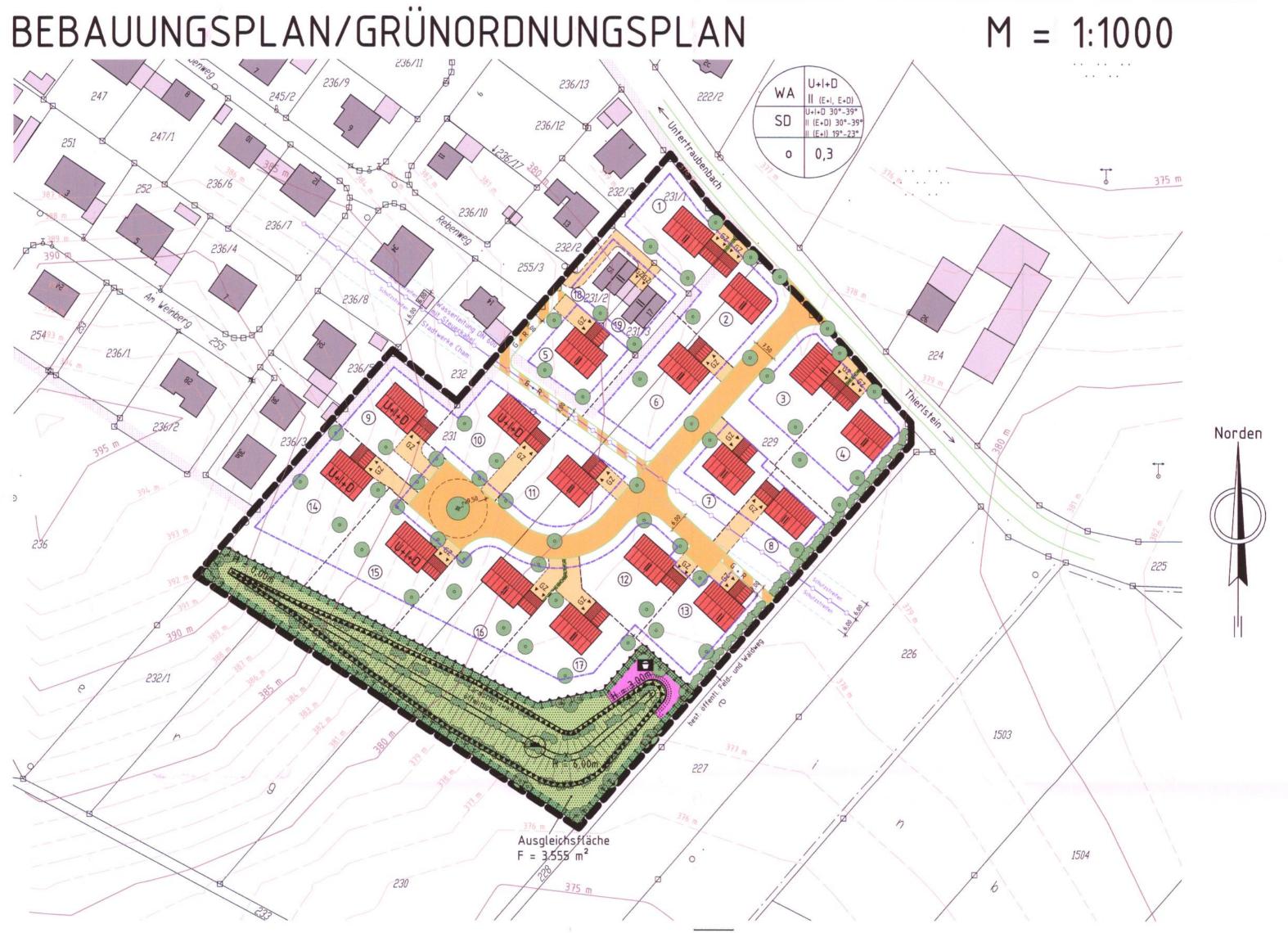
in Cham - Untertraubenbach

Planung:

Stadtbauamt Cham Marktplatz 2 93413 Cham

26.06.2008

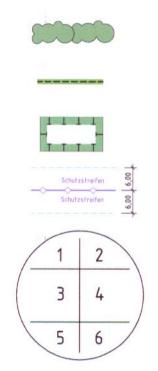
Aufgestellt: 28.01.2008 Geändert: 09.10.2008



Zeichenerklärung

A. Planzeichen als Festsetzung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO 1990)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"
	Grenze des Änderungs- und Erweiterungsbereiches
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenverkehrsfläche öffentlich
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
G + R	Geh- und Radweg
	Flächen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)
	Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall)
x H = 6,00m	Höhe Lärmschutzwall ab Oberkante natürliches Gelände
	versickerungsfähige Oberflächengestaltung
	Grünfläche öffentlich
	Fläche für Sport- und Spielanlage
	Spielanlage



private Baugebietseingrünung, geplant

Grünstreifen zwischen nebeneinanderliegenden Garagenzufahrten

Flächen für Naturschutz-Maßnahmen (Ausgleichsfläche)

unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen

1 = Art der Nutzung

2 = zul. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert

3 = Dachform: SD=Satteldach

4 = Dachneigung

5 = Bauweise: o = offene Bauweise

6 = max. zulässige GRZ

B. Planzeichen als Hinweise

z.B. 223	Flurstücksnummer
A B A	bestehende Grenzen
	geplante Grenzen
391 m	Höhenschichtlinien
GZ V	geplante Wohnbebauung mit Garage und Garagenzufahrt Firstrichtung kann bis zu 90° gedreht werden.
	bestehenden Wohngebäude
	bestehendes Nebengebäude
0	Bäume geplant (empfohlener Standort)

Büsche geplant (empfohlener Standort)

REGELBEISPIELE M = 1:200

Hauptgebäude

Dachform:

Satteldach,

bei Anbauten auch Pultdach

bzw. Flachdach

Dachneigung:

Dachneigung ist entsprechend der Geschoss-

zahl festgesetzt:

U+I+D

: 30° - 39°

II (E+I)

19° - 23°

II (E+D)

30° - 39°

Nebengebäude

wie Hauptgebäude

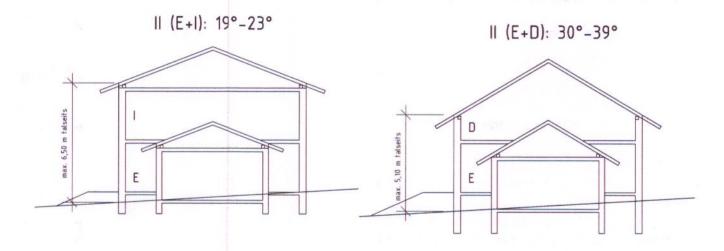
wie Hauptgebäude

bzw. bei Errichtung an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe,

Dachneigung und Dachdeckung an das an der

Grenze bestehende Gebäude anzugleichen.

U+I+D: 30°-39°



Hauptgebäude

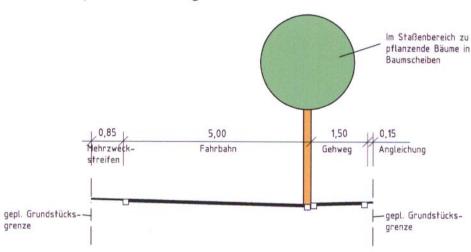
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 30° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schleppdach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden. Extensiv begrünte Dächer und Fassaden sind zulässig.

Nebengebäude

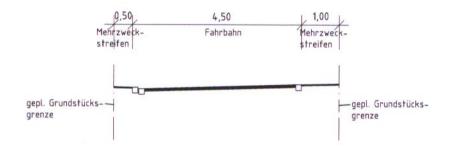
keine Dachgauben zulässig Carports zulässig extensiv begrünte Dächer zulässig Fassadenbegrünung zulässig

mögliche Straßenquerschnitte M = 1:100

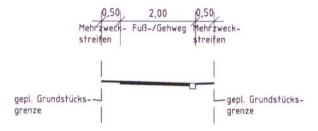
Haupterschließungsstraße



Nebenerschließungsstraße



Fuß-/Radweg



6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"



Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB & Art. 81 BayBO

3.1 ART UND MAß DER NUTZUNG

3.1.1 Art der Nutzung

Das Erweiterungsgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466).

Für alle Hauptgebäude, Garagen und Nebengebäude gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO 1990. Garagen und Nebengebäude an der Grenze dürfen eine mittlere Wandhöhe von 3,00 m nicht überschreiten. Liegt keine Grenzbebauung vor, regeln sich die Abstände nach Art. 6 BayBO 2008.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die max. zulässige Geschosszahl ist U+I+D, und II (E+I oder E+D). Das Dachgeschoss (D) kann auch ein Vollgeschoss sein. Bei den Parzellen 9,10,14 und 15 ist nur die Geschosszahl U+I+D zulässig. Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

3.2 HAUPTGEBÄUDE

- 3.2.1 Die Wandhöhe gemessen ab dem Urgelände an der Talseite darf bei U+I+D 7,20 m, bei II (E+I) 6,50 m und (E+D) 5,10 m nicht übersteigen (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO, Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut).
- 3.2.2 Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) muss mindestens 4 : 3 betragen.
- 3.2.3 Anbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes einoder untergeordnet sind, und symetrisch angeordnet sind. (Höchstens 1/3 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- 3.2.4 Die Dächer sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 39° bei U+I+D bzw. E+D auszubilden und zwischen 19° und 23° bei E+I. Nur bei Anbauten sind Pultdächer mit einer Neigung zwischen 12° und 23°, und Flachdächer zulässig.
- 3.2.5 Die Dächer sind mit Dachsteinen in rot oder braun einzudecken, bei den Pultdächern der Anbauten (z.B. Wintergärten) sind auch Blecheindeckungen oder Glas zugelassen. Extensiv begrünte Dächer sind zulässig.
- 3.2.6 Bei einer Dachneigung ab 30° sind bei Sattel- und Walmdächern Gauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben darf max. 1/4 der Trauflänge entsprechen. Es werden auch "Zwerchgiebel" mit einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge zugelassen, diese müssen mittig vom Gebäude angeordnet werden.
- 3.2.7 Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.

Stadt Cham



6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"



3.2.8 Erker an den Gebäudeecken sind nicht erlaubt.

3.2.9 Das Hauptgebäude ist als klarer, rechteckiger Baukörper auszubilden. Nur bei Zwerchgiebeln und Wintergärten sind Vorsprünge erlaubt.

3.3 NEBENGEBÄUDE, GARAGEN

- 3.3.1 Nebengebäude (z.B. Garagen, Geräteschuppen) sind in Dachneigung und Dachform (außer extensiv begrünter Dächer) auf das Hauptgebäude abzustimmen.
- 3.3.2 Bei der Errichtung von Nebengebäuden (GA) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem Punkt 3.3.1).

3.3.3 Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten von insgesamt 1,00 m Breite anzulegen.

3.3.4 Für alle Hauptgebäude, die Garagen und Nebengebäude gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO 1990. Garagen und Nebengebäude an der Grenze dürfen eine mittlere Wandhöhe von 3,00 m nicht überschreiten.

3.3.5 Es sind auch Carports mit einer Eindeckung aus Blech und extensiv begrünte Flachdächer, und Garagen mit begrünten Flachdächern zugelassen; bei Satteldach wie Hauptgebäude.

3.3.6 Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen, sind versickerungsfähig auszubauen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen aus dem Grundstück auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen.

3.3.7 Die Tiefe der Garagenzufahrten muss mindestens 5,00 m betragen.

- 3.3.8 Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze, bei Nutzung nach § 13 BauNVO (freiberuflich) je 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten. Für Mehrfamilienhäuser gilt folgende Regelung:
 - 1 Stellplatz je Wohneinheit < 50 m²
 - 1,5 Stellplätze je Wohneinheit 50-90 m²
 - 2 Stellplätze je Wohneinheit > 90 m²
 - zusätzlich jeweils 1 Stellplatz für Besucher je 3 Wohnungen.

3.4 EINFRIEDUNGEN

An der vorderen Grundstücksgrenze sind nur senkrecht gelattete Zäune in einer max. Höhe von 1,00 m bzw. freie Vorgartenflächen zulässig. Maschendrahtzäune sind nur an den seitlichen bzw. rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig. Zäune sind mit heimischen Pflanzen It. Artenauswahlliste (s. 3.10.1) zu hinterpflanzen.

Nur bei den Grundstücksgrenzen zur Ortsstraße "Untertraubenbach" hin sind auch Gartenmauern aus Naturstein mit einer max. Höhe von 0,90 m zulässig. Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Zäune bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zugelassen.

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

Stadt Cham



6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"



3.5 STÜTZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN

Die Errichtung von Stützmauern sowie Geländeterrassierungen sind nur im Bereich von Garagenzufahrten bzw. innerhalb des Grundstücks in einem Mindestabstand von 3 m zur Grenze zulässig und müssen so angelegt werden, dass sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können bzw. sind als Trockenmauer bzw. Bruchsteinmauer aus Naturstein (es sind keine Betonringe und -palisaden zugelassen) auszuführen, die bepflanzt werden müssen. Die max. Höhe beträgt 1,25 m. Unbedingt erforderliche Auffüllungen und Abgrabungen müssen zum natürlichen Geländeverlauf hin weiträumig einplaniert werden (Auffüllungen und Abgrabungen dürfen nur bis max. 1,25 m Höhe durchgeführt werden). Nachbargrundstücke dürfen durch Auffüllungen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Bei Grenzgaragen dürfen Stützmauern an der Grenze mit einer maximalen Höhe von 1,25 m errichtet werden, die ebenfalls aus Naturstein, zumindest eine Verblendung aus Naturstein an der sichtbaren Seite, ausgeführt werden müssen. Auch hier sind keine Betonringe und -palisaden zugelassen.

3.6 STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

3.7 SOLARHEIZUNGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Solarheizungen und Photovoltaikanlagen sind in der Dachfläche zulässig.

3.8 SCHUTZ DES GRUNDWASSERS

- 3.8.1 Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser soweit es der Untergrund zulässt, versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen, ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern.
- 3.8.2 Anfallendes Niederschlagswasser ist im Hinblick auf eine gesicherte Grundwasserneubildung und eine Reduzierung von Hochwassergefahren in Zisternen aufzufangen, für die Gartenbewässerung/Toilettenspülung zu nutzen, oder einer Versickerung auf den privaten Gartenflächen zuzuführen.

3.9 BEGRÜNUNG DER PRIVATEN GARTENFLÄCHEN

Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muss landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 3.10.1 Eingrünung des Baugebietes). Schnitthecken sind unzulässig, sowohl am Baugebietsrand als auch zwischen Grundstücken und entlang der Anliegerstraße.

Stadt Cham Landkreis Cham



Anderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"



3.10 EINGRÜNUNG DES BAUGEBIETES, PRIVAT

Im Osten ist zur Ortsrandeingrünung und zur landschaftlichen Einbindung ein 3,50 - 4,0 m breiter Grünstreifen mit Baum- und Strauchpflanzungen zur freien Landschaft hin, aus heimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen. Pflanzvorschlag siehe Schema I für 3,5 - 4,0 m breiten Pflanzstreifen zur Baugebietseingrünung nach Osten.

3.10.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Wildobstgehölze:

Essbare Eberesche

Sorbus aucuparia

"Edulis"

Mispel

Mespilus germanica

Haselnuss Apfelbeere Corylus avellana Aronia

Kornelkirsche Felsenbirne

Cornus mas Amelanchier

Schlehen

canadensis Prunus spinosa

Pyrus communis

Wildrosen

Holzbirne

Strauchweiden Liguster

Holunder

Pfaffenkäppchen

Alpeniohannisbeere

Salix aurita, caprea Ligustrum vulgare

Euonymus europaeus

Sambucus nigra und

Ribes alpinum

racemosa

Obstbäume:

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, veredelte Walnuß, Apfelquitte, Birnenquitte, Mirabelle, Reneclaude,

Pfirsich, Esskastanie, Sauerkirsche

Heimische Laubgehölze

Bäume

Esche Spitzahorn Bergahorn Fraxinus exelsior Acer platanoides

Hainbuche

Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Quercus robur

Sommereiche Vogelbeere

Sorbus aucuparia Ulmus glabra Prunus padus

Beraulme Traubenkirsche Linde

Tilia cordata

Alle Obst- und Nussbäume

Sträucher

Haselnuss Heckenkirsche

Hartriegel

Schlehe Schneeball Corylus avellana Lonicera xylosteum u.

tatarica

Cornus sanguinea Prunus spinosa

Viburnum opulus u.

lantana

Obststräucher:

Johannisbeere rot/ schwarz/ weiß

Stachelbeere rot/ grün, Himbeere

Jostabeere, Brombeere

Ziersträucher:

Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere,

Sommerflieder

Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie,

Ranunkelstrauch, Flieder,

Weigelie, Zaubernuss, Duftschneeball,

Blutiohannisbeere, Schneebeere

Kletterpflanzen

Kiwi (Acitinidia chinesis), Efeu (Hedera helix), Wein

(Parthenocissus)

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, a) Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsb) formen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

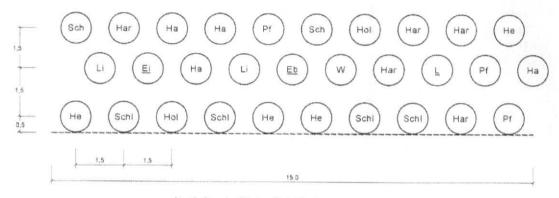
6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"

Schema I: Vorschlag zur Eingrünung des Baugebietes

(Darstellung ohne Bäume)



Gartenseite



landwirtschaftliche Nutzfläche

Wahlmöglichkeiten: Anstelle von Ei, Eb, L: Obsthochstämme

Artenliste

L = Winterlinde

Ei = Stieleiche Eb = Eberesche Ha = Hasel

Hol = Holunder He = Heckenrose Sch = Wollig Schneeball PF = Pfaffenhütchen

Li = Liguster

W = Salweide Har = Hartriegel

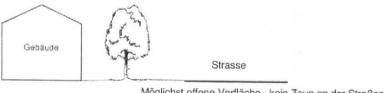
Schl = Schlehe

3.11 BELEUCHTUNG

Zur Errichtung der Außenbeleuchtung dürfen nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) verwendet werden.

3.12 GEBÄUDE UND ZAUNFLUCHT

Mind. 1 großkroniger Laubbaum ist in der Vorgartenfläche zur Straße gemäß Darstellung im Bebauung-/Grünordnungsplan zu pflanzen.





6. Anderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"



3.13 BEHANDLUNG DER FESTGESETZTEN AUSGLEICHSFLÄCHE UND DES LÄRMSCHUTZWALLES – ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit Eingrünung des Lärmschutzwalles

Ansaat einer extensiven Wiesenmischung mit hohem Kräuteranteil aus autochthonem Saatqut

- 1-2- malige Mahd im Jahr, 1. Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06.

- Entfernung des Mähgutes

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- keine Verwendung eines Schlegelmähers

- Pflanzung einer Hecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern (Artenzusammensetzung siehe textliche Festsetzungen unter Punkt 3.10.1)

Die Baum- und Strauchhecke benötigt Anwuchspflege in den ersten zwei Jahren:
- 2 - malige Mahd der Pflanzfläche (1. Mal bis Anfang Juni, zweites Mal im August),
Liegenlassen des Mähgutes zwischen den Pflanzen als Mulchmaterial

4. Textliche Hinweise

4.1 BEPFLANZUNG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUND-STÜCKSGRENZE

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen freiwachsende Hecken angelegt werden (keine Schnitthecken), wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie unter 3.10.1), d.h. es sind auch Ziergehölze zugelassen. Für die Berankung der Wände und Mauern bzw. Zäune sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (z.B. Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

4.2 BEGRÜNUNG VON FASSADEN UND DÄCHERN

Die Fassaden und Dächer der Haupt- und Nebengebäude sollten begrünt werden. Als Fassadenbegrünung können Weinspaliere, Obstspaliere oder andere geeignete Kletterpflanzen verwendet werden.

4.3 SCHUTZ DES MUTTERBODENS § 202 BAUGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

Stadt Cham Landkreis Cham



6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle"



4.4 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

4.4.1 Erdverfärbungen

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Cham zu verständigen.

4.4.2 Schutz von Stromerdkabeln

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Stromerdkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit den Stadtwerken Cham GmbH bzw. E.ON Bayern geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen" hingewiesen.

4.4.3 Schutz von Ferngasleitungen und dazugehörige Anlagen

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im Abstand von 2,0 m rechts und links der Leitungsachse nach örtlicher Einweisung durch den zuständigen Beauftragten der E.ON Ruhrgas AG gepflanzt werden.

4.4.4 Starkregen, Regen und Schneeschmelze

Bei der Gebäude und Freiflächenplanung ist zu berücksichtigen, dass unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze) auch bei gering geneigten Flächen zu Oberflächenabfluss und Erdabschwemmungen kommen kann.

4.5 **PLANUNTERLAGEN**

Flurkarte M = 1:1000, zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet. Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den Plänen noch dem Text abgeleitet werden.

Aufgestellt am: 28.01.2008

Geändert:

26.06.2008

Geändert:

09.10.2008

Stadtbauamt Cham

Karin Bucher

Bucher

Stadt Cham

Stadtbaumeister

Pamler

Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 22.03.2007 die 6. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Weinbergmühle" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2008 hat in der Zeit vom 26.05.2008 bis 09.06.2008 stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2008 wurden zur frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2008 beteiligt.

Der Änderungsplanentwurf in der Fassung vom 26.06.2008 wurde vom Stadtrat Cham in der Sitzung vom 26.06.2008 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.06.2008 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.07.2008 bis 21.08.2008 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.06.2008 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.07.2008 gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Die Stadt Cham hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2008 den Änderungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.10.2008 als Satzung beschlossen.

Cham, den 21.11.2008

Stadt Cham

Bucher

Erste Bürgermeisterin

Thain Bucher

Die als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" wurde am 24.01.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den 26.01.2009

Stadt Cham

Bucher

Erste Bürgermeisterin

Karin Bucher

Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI I S. 3316) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.09.2007 (GVBI S. 958) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung vom 20.11.2008 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Weinbergmühle" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ist der Lageplan M = 1:1.000 vom 09.10.2008 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Änderungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtslageplan M = 1:5.000 vom 09.10.2008
- 2) Lageplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1.000 vom 09.10.2008
- 3) Begründung mit Umweltbericht und Textliche Festsetzungen/Hinweisen vom 09.10.2008

§ 3 Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung und Erweiterung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, den 21.11.2008

Stadt Cham

Bucher

Erste Bürgermeisterin

Karin Bucher